

Statuten
Hundesport Rhein, St. Margrethen
Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 01 Name und Sitz	3
Art. 02 Sektion der SKG	3
Art. 03 Zweck	3
Art. 04 Zweckverfolgung	3

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 05 Mitglieder	3
Art. 06 Aufnahme	4
Art. 07 Ehrenmitglieder und Veteranen	4
Art. 08 Stimmrecht	4
Art. 09 Weitere Rechte	4
Art. 10 Pflichten	4
Art. 11 Jahresbeiträge	4
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 13 Austritt	5
Art. 14 Streichung	5
Art. 15 Ausschluss	5

III. HAFTBARKEIT

Art. 16 Haftung	6
-----------------	---

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe	6
Art. 18 Generalversammlung	6
Art. 19 Ordentliche Generalversammlung	6
Art. 20 Einberufung	6

Art. 21 Anträge	6
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 23 Kompetenz	7
Art. 24 Geschäftsordnung	7
Art. 25 Vorstand	8
Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	8
Art. 27 Präsident	8
Art. 28 Vizepräsident	9
Art. 29 Sekretär	9
Art. 30 Kassier	9
Art. 31 Materialwart	9
Art. 32 Hauptübungsleiter	9
Art. 33 Kommissionen	9
Art. 34 Clubhauswirt	10
Art. 35 Übungsleiter und Schutzdiensthelfer	10
Art. 36 Rechnungsrevisoren	10

V. FINANZEN

Art. 37 Rechnungswesen	10
Art. 38 Einnahmen	10
Art. 39 Geschäftsjahr	10
Art. 40 Entschädigungen	10

VI. STATUTENREVISION

Art. 41 Statutenänderung	10
--------------------------	----

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 42 Auflösung des Vereins	11
-------------------------------	----

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Inkrafttreten	11
Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts	11

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Die Statuten sind in männlicher Form abgefasst und gelten sowohl auch für die weibliche Form.

Art. 01 Name und Sitz

Der Hundesport Rhein, St. Margrethen (nachstehend HSR genannt) wurde am 1. Juni 1948 gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Margrethen SG.

Art. 02 Sektion der SKG

Der HSR ist ein selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit. Es ist jedoch eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 03 Zweck

Der HSR bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden;
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- g) Die kynologische Interessenwahrung der Region St. Margrethen.

Art. 04 Zweckverfolgung

Der HSR strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

II. 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 05 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Hundesport Rhein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 06 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Für eine Bewerbung um die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Anmeldekarte) an den Präsidenten abzugeben oder zu senden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 07 Ehrenmitglieder und Veteranen

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

II. 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 08 Stimmrecht

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Antrags- Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 09 weitere Rechte

Die Mitglieder dürfen alle für sie bestimmten Einrichtungen benützen und alle offenen Veranstaltungen des HSR besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen. Für einzelne Übungsgruppen können besondere Bedingungen gestellt werden. Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 10 Pflichten

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des HSR sowie der SKG anzuerkennen und zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen und das Ansehen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 11 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Veteranen, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Schutzdiensthelfer sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der ordentliche Jahresbeitrag darf CHF 200.- nicht übersteigen.

II. 3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss

Art. 13 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 14 Streichung

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt wenn:

- Der vorgeschriebene Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wurde
- Sein Verhalten das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stört

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft im HSR. Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung Rekurs zu erheben. Dieser muss schriftlich beim Präsidium, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Er ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 15 Ausschluss

1. Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder des HSR
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder des HSR

Der Ausschluss ist dem Zentralvorstand der SKG zu melden.

2. Wirkung

Der Ausschluss bewirkt neben dem Erlöschen der Mitgliedschaft im HSR die in den SKG-Statuten genannten Folgen.

3. Verfahren

Der Vorstand stellt nach Anhörung der Parteien zuhanden der nächsten Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des auszuschliessenden Mitgliedes ist auf der Traktandenliste zu erwähnen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit Hinweis darauf, dass es ihm Wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

4. Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und soweit möglich beizufügen.

5. Publikation

Ein rechtskräftiger Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben.

III. HAFTBARKEIT

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HSR haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet der HSR nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des HSR sind:

- Die Generalversammlung (Vereinsversammlung) nachfolgend mit GV abgekürzt
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV wird jeweils jährlich, in der Regel bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres abgehalten.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist allen Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 21 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium eintreffen. Der Vorstand nimmt diese Anträge auf die Traktandenliste.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten nach Antragstellung durchzuführen. Im Übrigen gilt Art. 20 analog.

Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargenerteilung an den Vorstand
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
9. Wahlen
 - 9.1 Präsident
 - 9.2 Sekretär
 - 9.3 Kassier
 - 9.4 Hauptübungsleiter
 - 9.5 übrige Vorstandsmitglieder
 - 9.6 Rechnungsrevisoren
10. Änderung der Statuten
11. Beschlussfassung über statutenkonform eingegangene Anträge von Mitgliedern
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
13. Entscheid über Rekurse und/oder Ausschluss von Mitgliedern
14. Verschiedenes

Art. 24 Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der GV Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

1. Die Einladungen werden durch das Präsidium erlassen, das die Verhandlungen formell eröffnet und leitet.
2. Jedes Geschäft muss termingerecht angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
3. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig: bei Vorstands- und Kommissionssitzungen müssen mindestens eines mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten sofern die Statuten nichts anders vorschreiben.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los
7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern aufgrund eines Ordnungsantrages nichts anderes beschlossen wird.

8. Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird über den Ordnungsantrag abgestimmt.
9. Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, so dass wichtige Informationen und Handlungen jederzeit nachvollziehbar sind.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der GV gewählt. Sein Amtseinsatz beginnt nach der GV bis zum Ende der nächsten GV. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Funktionäre sollten bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres Ihre allfällige Bereitschaft zur Wiederwahl dem Präsidium bekannt geben. Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern und konsultiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und des Hauptübungsleiters selbst. Er setzt sich wie folgt zusammen.

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialwart
- Hauptübungsleiter
- Beisitzer

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Der Präsident, der Sekretär, der Kassier und der Hauptübungsleiter sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten trägt der Verein.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- Die Leitung und Verantwortung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- Die Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und GV
- Die Leitung von Sitzungen und GV
- Die Vertretung des Vereins nach aussen, diesbezüglich kann er Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden selbstverantwortlich treffen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.
- Führt ein Vereinsarchiv über seine Jahresberichte, Korrespondenzen, Reglemente und Unterlagen von speziellen Vereinsanlässen.

- Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins an der Delegiertenversammlung der SKG und der NOV. Er kann diese Aufgabe vorübergehend einem oder mehreren Mitgliedern übertragen, oder den HSR für die Delegiertenversammlung entschuldigen lassen, wenn sich keine Delegation zur Verfügung stellt.

Art. 28 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt das Präsidium im Verhinderungsfalle. Es können ihm auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 29 Sekretär

Dem Sekretär obliegt:

- Führung der Protokolle von Vorstandssitzungen und GV
- Erledigung weiterer schriftlicher Vereinsarbeiten
- Archivierung der Protokolle

Art. 30 Kassier

Dem Kassier obliegt unter persönlicher Haftbarkeit:

- Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögen
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Kontrolle über den Mitgliederbestand und die Mutationen
- Einforderung der Mitgliederbeiträge und übrigen Debitoren
- Abrechnung mit der SKG und der NOV und weiter Verpflichtungen die in den Zuständigkeitsbereich dieser Funktion gehören.
- Erstellen einer Jahresrechnung und eines Budgets für das neue Geschäftsjahr
- Archivierung von allem, was in den Zuständigkeitsbereich dieser Funktion gehört.

Art. 31 Materialwart

Dem Materialwart obliegt:

- Er ist für das Vereinsmaterial verantwortlich
- Er sorgt für Unterhalt und Bereitstellung des Materials an Übungen und Prüfungen
- Er führt ein Inventar

Art. 32 Hauptübungsleiter

Dem Hauptübungsleiter obliegt:

- Führung und Verantwortung für den Übungsbetrieb
- Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der GV

Art. 33 Kommissionen

Für spezielle Belange oder Geschäfte können Kommissionen gebildet werden. Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz.

Art. 34 Clubhauswirt

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand schliesst mit dem Clubhauswirt einen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Rechte, Pflichten und Aufgaben, Entlöhnung und Kündigungsfrist geregelt.

Art. 35 Übungsleiter und Schutzdiensthelfer

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Der Übungsleiter untersteht dem Hauptübungsleiter. Seine Aufgabe ist das Führen einer oder mehrerer Gruppen sowie die Ausbildung des Hundeteams. Den Übungsleitern und Schutzdiensthelfern obliegt die fachliche Ausbildung von Führern und Hunden sowie die Leitung von Kursen und Gruppen.

Art. 36 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Revisoren können wiedergewählt werden. Sie prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten an der GV schriftlichen Bericht mit Antrag.

V. **FINANZEN**

Art. 37 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes und des Kassiers, welche im Rahmen der Verwaltung über die Gelder verfügen. Die Rechnung hat über die Erfolgs- und Vermögensrechnung Aufschluss zu geben.

Art. 38 Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Eintrittsgebühren gemäss Beschluss des Vorstandes
- Jahresbeiträge, welche von der GV für verschiedene Personengruppen wie Ehepaare etc. unterschiedlich angesetzt werden können
- Erlös von Vereinsanlässen und kostenpflichtigen Ausbildungslektionen
- Hütteneinnahmen
- Einnahmen aus dem Verkauf von verschiedenem Vereinsmaterial wie PO, LH, Vereinsabzeichen etc.
- Spenden etc.

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember

Art. 40 Entschädigungen

Entschädigungen für Funktionäre richten sich nach einem speziellen Spesenreglement

VI. **STATUTENREVISION**

Art. 41 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die GV beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 42 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des HSR kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die GV nichts anderes bestimmt. Ein vorhandenes Vermögen muss gemäss Beschluss der GV zur Förderung der Kynologie verwendet werden. Kommt keine Einigung zustande, so verfällt das verbleibende Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche GV vom 8. Februar 2019 und nach der Genehmigung durch den Zentralvorstande der SKG sofort in Kraft.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten 2019 werden die bisherigen Statuten und die den vorliegenden Statuten widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Im Namen des Hundesportes Rhein St. Margrethen, 15. Februar 2019

Hundesport Rhein mit Sitz in St. Margrethen

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Ricarda Schlanser

Anita Bossler